

# **BVGer D-7946/2016 vom 5. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7946\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7946_2016)

FR: TAF D-7946/2016 du 5 mai 2021

IT: TAF D-7946/2016 del 5 maggio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, der Beschwerdeführer habe für seine Rückkehr nach Kongo aus C. \_\_\_\_\_ vom November 2013 keine Belege eingereicht und dafür unterschiedliche Motive genannt habe. Bei der BzP habe er behauptet, er sei nach einer Woche zurückgekehrt, weil eine der Frauen seines Vaters ein wertvolles Haus habe verkaufen wollen, was er habe verhindern wollen. Zudem habe er gesagt, er habe keinen Kontakt mit den (...) Behörden gehabt. Bei der Anhörung habe er angegeben, er sei wegen der schlechten Lebensbedingungen wieder in die Heimat zurückgekehrt. Zudem habe er erklärt, er sei wegen fehlender Papiere festgenommen und nach B. \_\_\_\_\_ zurückgeschafft worden. Aus diesen Ungereimtheiten ergäben sich erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Asylbegründung. Bei der BzP habe der Beschwerdeführer gesagt, er habe seit 2008 an Demonstrationen teilgenommen und sei dabei oft festgenommen worden. Im Dezember 2011 sei er Mitglied der Kirche MRAN geworden. Im Rahmen der Anhörung habe er angegeben, er sei erstmals 2006 bei der Teilnahme an einer Demonstration festgenommen worden. Der Pastor habe ihm 2010 die Hände aufgelegt und dann sei er Mitglied der MRAN geworden. Auch seine Ausführungen zu den politischen Aktivitäten seien somit widersprüchlich, weshalb diese zu bezweifeln seien. Die Zweifel würden dadurch genährt, dass er den Namen dieser Kirche in der Anhörung nicht mehr korrekt angegeben habe. Zur Teilnahme an einer Aktion der MRAN um den Jahreswechsel 2013/2014 habe er bei der BzP erklärt, die Attacke auf den Radiosender habe am 30. Dezember 2013 stattgefunden, während er bei der Anhörung zunächst behauptet habe, die Aktion sei am 1. Januar 2014 erfolgt. Später habe er sinngemäss angegeben, sie habe am 31. Dezember 2013 stattgefunden. Ferner bestünden Abweichungen zwischen seiner Schilderung und den Angaben im Bericht einer Menschenrechtsorganisation - er habe behauptet, die Anhänger von MRAN hätten die Sendung "savoir vivre hygiène" unterbrochen, während im Bericht die Sendung "le panier" erwähnt worden sei. Schliesslich habe er bei der BzP erklärt, er sei am 10. Januar 2014 aus der Haft entkommen, während er bei der Anhörung behauptet habe, er sei am 7. Januar 2014 entkommen. All diese Ungereimtheiten führten in einer Gesamtwürdigung zum Schluss, dass er sich auf eine konstruierte Asylbegründung abstütze.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe ausführliche und detailreiche Aussagen über die Aktion beim RTNC gemacht, die nur jemand, der daran teilgenommen habe, machen könne. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche seien nebensächlich und auf den zeitlichen Abstand zwischen den Ereignissen und den

Befragungen zurückzuführen. Die Tatsache, dass er sich für das Verlassen seiner Heimat eine falsche Identität habe zulegen müssen, stütze sein Vorbringen, er sei von den heimatlichen Behörden gesucht worden. Gegenüber den schweizerischen Behörden habe er jedoch zu Beginn des Verfahrens seine wahre Identität offengelegt. Bei der BzP handle es sich um eine summarische Befragung zu den Asylgründen, bei welcher der Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, weniger detailreich auszusagen, und die Anhörung habe ungefähr ein Jahr und neun Monate nach den Ereignissen in der Heimat stattgefunden. Es sei absolut verständlich, dass es in den Schilderungen gewisse Abweichungen gebe - insbesondere hinsichtlich genauer Daten. Die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Aufenthalt in C.\_\_\_\_\_ Ende 2013 würden durch die Abklärungen des SEM gestützt. Es sei ihm ein vom 29. November bis 27. Dezember 2013 gültiges Schengen-Visum ausgestellt worden und das (...) Innenministerium habe am 30. Dezember 2014 bestätigt, dass er in C.\_\_\_\_\_ nicht bekannt sei. Das SEM habe hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu sehr auf abweichende Datumsangaben abgestellt, was keine ausreichende Begründung sei. In Anbetracht seiner Erlebnisse in einem kongolesischen Kerker käme Daten eine untergeordnete Bedeutung zu. Hingegen habe er detaillierte Angaben über die Aktivitäten der MRAN und deren Führer sowie über seine Aufgaben in dieser Organisation gemacht. Über die Aktion bei der RTNC vom 30. Dezember 2013 habe er einen detaillierten Situationsplan geben können. Er habe in überzeugender Weise beschreiben können, wie er vom Führer der MRAN in die Aktion involviert worden sei. Die Gesamtheit der Ereignisse habe er präzise und aus seiner Warte gesehen beschrieben. Seine Angaben bei der Anhörung entsprächen diesbezüglich denjenigen bei der BzP. Der Beschwerdeführer habe angegeben, er sei mehrmals von den heimatlichen Behörden festgenommen und inhaftiert worden. Die Festnahme und die Haft habe er detailreich geschildert. Auch zu seiner Flucht aus dem Gefängnis habe er Einzelheiten erzählt. Die Gründe, aus denen er sein Heimatland verlassen habe, bestünden fort. Er sei immer noch Mitglied der MRAN und seine Situation habe sich aufgrund der Spannungen der letzten Zeit verschlimmert. Im Falle einer Rückkehr wäre sein Leben in Gefahr. Aufgrund seines Engagements für die MRAN würde er gejagt und exekutiert. Seine Furcht vor Verfolgung sei somit begründet.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

### **E. 5.2**

Bei der BzP gab der Beschwerdeführer an, er habe in Kinshasa von der (...) Vertretung am 21. November 2013 ein vom 29. November 2013 bis zum 27. Dezember 2013 gültiges Schengen-Visum ausgestellt erhalten. Im November 2013 sei er nach C.\_\_\_\_\_ gereist, er sei aber nicht lange dortgeblieben. Eine der Frauen seines Vaters habe ein wertvolles Haus verkaufen wollen und er habe deshalb schnell in die Heimat zurückkehren müssen. In C.\_\_\_\_\_ habe er keinen Kontakt zu Behörden gehabt (vgl. SEM-act. A6/16 S. 5 f.). Im Rahmen der Anhörung sagte der Beschwerdeführer, er sei nach C.\_\_\_\_\_ gegangen, um ein neues Leben zu beginnen. Die dortigen Lebensbedingungen hätten ihm einen Verbleib nicht erlaubt. Weil er keine Papiere gehabt habe, habe man ihn festgenommen und nach Kinshasa zurückgeschafft (vgl. SEM-act. A29/16 S. 3 f.). Die Aussagen des

Beschwerdeführers zur Frage, weshalb er sich nach C.\_\_\_\_\_ begeben habe und bereits kurz nach seiner Reise nach C.\_\_\_\_\_ zurück in die Heimat gekehrt sei und ob er Kontakt mit (...) Behörden gehabt habe, stehen miteinander nicht in Einklang. Die Diskrepanz zwischen den entsprechenden Angaben kann nicht mit dem bis zur Anhörung verstrichenen Zeitraum erklärt werden. Das SEM hegte aufgrund der offensichtlichen Ungereimtheiten zu Recht Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rückkehr nach Kongo (Kinshasa).

### **E. 5.3**

Bei der BzP erklärte der Beschwerdeführer, er habe nie einen «richtigen» Pass gehabt. Die beiden Reisen nach Europa habe er mit auf andere Namen lautenden, gefälschten Pässen angetreten (vgl. SEM-act. A6/16 S. 5 f. und S. 13). Im Rahmen der Anhörung brachte er vor, er habe einen auf einen anderen Namen lautenden Reisepass besessen (vgl. SEM-act. A29/16 S. 3). Bei der BzP gab er zudem an, seine Schwester M.\_\_\_\_\_ sei verheiratet und lebe an einem unbekanntem Ort; er wäre nicht erstaunt, wenn er erfahren würde, dass einer seiner Onkel in der Schweiz lebe (vgl. SEM-act. A6/16 S. 7). Den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 30. Mai 2001 bei der schweizerischen Botschaft im Kongo ein Gesuch um Erteilung eines Einreisevisums für die Schweiz stellte. Zu diesem Zweck legte er einen auf seinen Namen lautenden, am 24. Januar 2001 ausgestellten Reisepass vor. Einem hinsichtlich der Visumserteilung ausgestellten Versicherungsnachweis vom 9. März 2001 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer von Frau M.\_\_\_\_\_ in die Schweiz eingeladen wurde. Der Beschwerdeführer war somit entgegen seinen Aussagen sehr wohl im Besitz eines «richtigen» Passes und hatte zudem Kenntnis davon, dass eine seiner Schwestern in der Schweiz lebte. Angesichts dieser Umstände und im Hinblick auf seine ungereimten Angaben zum Aufenthalt in C.\_\_\_\_\_ entstehen Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer reichte bei der zuständigen Behörde des Kantons I.\_\_\_\_\_ die Kopie eines am 31. Oktober 2015 in Kinshasa ausgestellten Reisepasses ein. In dem der Kopie zugrundeliegenden Original-Dokument wurde der Name des Beschwerdeführers von seinen Angaben abweichend wiedergegeben und ein anderes Geburtsdatum angeführt (vgl. die Ausführungen unter Bst. O). In seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2020 zur Zwischenverfügung vom 22. November 2019 führte der Beschwerdeführer aus, sein Name sei von den kongolesischen Behörden im Reisepass falsch geschrieben worden, und er habe keine Ahnung, weshalb das im Pass angeführte Geburtsdatum nicht dem ihm bekannten Datum entspreche. Es ist davon auszugehen, dass der im Oktober 2015 ausgestellte kongolesische Reisepass mit Wissen des Beschwerdeführers beantragt und ausgestellt wurde. Er wusste, dass er für die Kindeserkennung und die Heiratsvorbereitungen in der Schweiz eines heimatlichen Identitätsdokuments bedurfte. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, weshalb der Beschwerdeführer bei der Anhörung vom 19. September 2016 verschwieg, dass für ihn im Oktober 2015 ein Reisepass beantragt und erhältlich gemacht wurde. Auf Nachfrage erklärte er sogar ausdrücklich, er habe keinen Kontakt mehr mit seinen Angehörigen (vgl. SEM-act. A29/16 S. 5), obwohl davon auszugehen ist, dass der nach der Ausreise des Beschwerdeführers ausgestellte Reisepass mit Hilfe seiner Verwandten erhältlich gemacht wurde. Die Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers werden dadurch bestätigt.

### **E. 5.5.1**

Der Beschwerdeführer machte, wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt wird, teilweise detaillierte Angaben über die Ereignisse vom 30. Dezember 2013 beim kongolesischen Radiosender RTNC. Diese stimmen indessen in mehreren Punkten nicht mit den im eingereichten Beweismittel wiedergegebenen Angaben über die Vorkommnisse, die sich am 30. Dezember 2013 im Kongo zugetragen haben, überein (vgl. Ligue des Elécteurs; République Démocratique du Congo, 30. Décembre 2013, Les massacres des adeptes du ministère de la restauration à partir de l’afrique noire). Gemäss den Ausführungen im eingereichten Bericht, wurde die den Ereignissen vorangehende Gebetsnacht in Kinshasa nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, von Pastor Joseph Mokungu Bila Mutombo (vgl. SEM-act. A29/16 S. 5), sondern von Herrn Mathieu Musape geleitet. Die Besetzung des Radiosenders wurde nicht, wie vom Beschwerdeführer dargelegt, vom Pastor geplant und organisiert (vgl. SEM-act. A29/16 S. 5), sondern es handelte sich vielmehr um eine spontane Aktion der an der Gebetsnacht teilnehmenden Mitglieder der MRAN. Die Sendung, die von den Gläubigen unterbrochen wurde, hiess wie vom SEM zu Recht festgehalten wurde, «le panier» und nicht «savoir vivre hygiène», wie vom Beschwerdeführer vorgebracht. Beim Radiosender waren, entgegen den Angaben des Beschwerdeführers (vgl. SEM-act. A29/16 S. 6), auch Detonationen von schweren Geschützen zu hören. Der Pastor lebte hauptsächlich in Lubumbashi, wo sich seine Residenzen befanden, und nicht in B.\_\_\_\_\_. Da der Beschwerdeführer sich eigenen Angaben zufolge immer in B.\_\_\_\_\_ aufhielt, kann er nicht Bodyguard des Pastors gewesen sein. Schliesslich findet sich der Name des Beschwerdeführers nicht in den im eingereichten Bericht enthaltenen Listen von vermissten oder inhaftierten Mitgliedern der MRAN. Diese Listen sind zwar, wie im Bericht vermerkt, nicht abschliessend, indessen darf davon ausgegangen werden, dass der Name eines wichtigen Funktionärs der MRAN - der Beschwerdeführer gibt vor, ein solcher zu sein - Eingang in die Listen gefunden hätte.

### **E. 5.5.2**

Das Bundesverwaltungsgericht teilt angesichts der vorstehend nicht abschliessend aufgezählten Ungereimtheiten und im Widerspruch zu in öffentlich zugänglichen, vertrauenswürdigen Quellen gemachten Angaben des Beschwerdeführers die Auffassung des SEM, dieser habe versucht, den Asylbehörden eine in tatsächliche Begebenheiten eingebettete konstruierte Geschichte glaubhaft zu machen. Im Sinne der in der Beschwerde vorgebrachten Rügen ist festzustellen, dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich nicht an alle wesentlichen Daten erinnern konnte, angesichts der zwischen den Ereignissen und der Anhörung verstrichenen Zeit nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist indessen, weshalb wesentliche Punkte der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht mit den tatsächlichen Vorkommnissen und Begebenheiten in Einklang stehen. Zudem war er bei der Anhörung nicht (mehr) in der Lage, den vollen Namen der MRAN wiederzugeben (vgl. SEM-act. A29/16 S. 5) und anzugeben, wie die «Vorbeter» bei der MRAN genannt werden (vgl. SEM-act. A 29/16 S. 11). Gemäss Angaben des Beschwerdeführers würden diese Personen «diacres» oder «anciens» genannt, gemäss dem eingereichten Beweismittel tragen sie die Bezeichnung «conducteur».

### **E. 5.6**

Da aufgrund der vorstehenden Erwägungen sowohl die Teilnahme des Beschwerdeführers am Überfall auf den kongolesischen Radiosender vom 30. Dezember 2013, als auch seine Aussage, er sei Pastor Joseph Mokungu Bila Mutombo nahegestanden und habe innerhalb

der MRAN eine exponierte Position innegehabt, als nicht glaubhaft zu erachten sind, ist auch sein Vorbringen, er sei wegen der Teilnahme am Überfall auf den Radiosender festgenommen, inhaftiert und von einem väterlichen Freund befreit worden, als unglaubhaft zu beurteilen.

#### **E. 5.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, flüchtlingsrechtlich relevante Gründe für seine Ausreise aus dem Heimatland zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den weiteren Eingaben sowie auf die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6**

Da der rechtserhebliche Sachverhalt erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zu neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2.1**

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung nicht zu verfügen, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 23 E. 3.2; 2001 Nr. 21 E. 9).

#### **E. 7.2.2**

Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 10), ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Soweit nicht das Gesetz oder das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermittelt, kommt als Anspruchsgrundlage Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8a und b sowie E. 9).

#### **E. 7.2.3**

Art. 8 EMRK (bzw. Art. 13 BV) garantiert zwar kein Recht auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Es kann aber das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des

Privat- und Familienlebens verletzen, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige hier weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Der sich hier aufhaltende Familienangehörige muss seinerseits über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen. Dies ist der Fall, wenn dieser das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1, 130 II 281 E. 3.1; EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1). Im Zusammenhang mit der Bewilligung der Anwesenheit in der Schweiz schützt Art. 8 EMRK in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (vgl. BGE 129 II 11 E. 2).

#### **E. 7.2.4**

Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird praxisgemäss aufgehoben, wenn (1) ein potenzieller Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht wird, (2) die betroffene Person an die zuständige kantonale Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerichtet hat sowie (3) dieses Gesuch noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2).

#### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Er kann sich mit Blick auf sein Verhältnis zu seinem minderjährigen Sohn, der das Schweizerbürgerrecht besitzt und damit über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinne der Rechtsprechung verfügt, aber gestützt auf Art. 8 EMRK auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen (sog. "umgekehrter Familiennachzug"; vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht hat. Die kantonale Behörde beabsichtigte, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, das SEM hat indessen in seiner Verfügung vom 29. Januar 2020 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK als nicht gegeben beurteilt und die Zustimmung zu deren Erteilung verweigert. Das in der Folge gegen diese Verfügung eingeleitete Beschwerdeverfahren ist derzeit bei der für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts unter der Verfahrensnummer F-1272/2020 hängig (vgl. dazu Bstn. P und R). Die konkrete Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs und damit auch der Entscheid über die Wegweisung und den Vollzug derselben fällt somit in die Zuständigkeit der für die Beurteilung ausländerrechtlicher Fragen zuständigen Organe (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d) und ist folglich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht (mehr) zu beurteilen. Da das ausländerrechtliche Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch hängig ist, ist jedoch die in der angefochtenen Verfügung des SEM verfügte Wegweisung und deren Vollzug aufgrund der nachträglich weggefallenen Zuständigkeit der Asylbehörden für die diesbezüglichen Dispositionen aufzuheben.

#### **E. 9**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 17. November 2016 betreffend deren Dispositivziffern 1 und 2 (Flüchtlings-eigenschaft, Asyl) Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit in dieser beantragt wird, es sei dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. Hinsichtlich der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung sowie des Wegweisungsvollzugs ist die Beschwerde - im Sinne des diesbezüglichen Subeventualantrags (vgl. Bst. M) - aufgrund des aktuell rechtshängigen ausländerrechtlichen Verfahrens um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung indessen gutzuheissen, und die entsprechenden Dispositivziffern 3 bis 5 der vorinstanzlichen Verfügung sind aufzuheben.

#### **E. 10.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind dem Beschwerdeführer grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Er ist bezüglich seiner Anträge auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung unterlegen. Bezüglich der Verfügung der Wegweisung und der Anordnung des Wegweisungsvollzugs hat er obsiegt. Praxisgemäss wird dies als hälftiges Obsiegen gewertet.

#### **E. 10.2**

Angesichts des Verfahrensausgangs wären die reduzierten Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 4. Januar 2017 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 10.3**

Der Beschwerdeführer ist im Umfang seines Obsiegens - hier also hälftig - für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Eingabe vom 11. Januar 2021 wurde eine Honorarnote eingereicht, in welcher ein Gesamtaufwand von Fr. 5906.35 (bei einem Stundenansatz für den Anwalt von Fr. 270.- [18.42 Stunden] und einem solchen von Fr. 135.- für den Praktikanten [2.33 Stunden], Spesen von Fr. 185.50 und Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 433.35) geltend gemacht wird. Das SEM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung in der Höhe von gerundet Fr. 2'953.- auszurichten.

#### **E. 10.4**

Nachdem der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet wurde (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG), ist er im Weiteren für seinen Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Mit Eingabe vom 11. Januar 2021 wurde für den Fall des Unterliegens eine Honorarnote eingereicht, in der ein Gesamtaufwand von Fr. 4425.95 (bei einem Stundenansatz für den Anwalt von Fr. 200.- [18.42 Stunden] und einem solchen von Fr. 100.- für den Praktikanten [2.33 Stunden], Spesen von Fr. 185.50 und Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 324.80) geltend gemacht wurde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist ein hälftiges amtliches Honorar von gerundet Fr. 2'213.- zulasten des Bundesverwaltungsgerichts auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.